

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG): Inkrafttreten und Zielsetzung

Seitdem 2002 das **Prostitutionsgesetz (ProstG)** in Kraft getreten ist, gilt Prostitution nicht mehr als sittenwidrig. Es wurde rechtlich klargestellt, dass die zwischen den Prostituierten und den Kunden/-innen geschlossenen Vereinbarungen nicht länger zivilrechtlich unwirksam sind. Ziel des Gesetzes war es, die Rechtsverhältnisse der Prostituierten zu regeln, um somit deren rechtliche Benachteiligung (z.B. Ausschuss aus der Sozialversicherung) zu beheben.

Die Evaluation des Gesetzes im Juni 2007 sowie Erfahrungsberichte aus der Praxis zeigten allerdings, dass erhoffte Veränderungen nur zu einem begrenzten Teil erreicht wurden.

Gegenwärtig stehen einer Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle des Prostitutionsgewerbes nur geringe und kaum ausdifferenzierte gewerbe- und ordnungsrechtliche Anforderungen an die Betreiber von Bordellen, bordellähnlichen Betrieben, Saunaclubs, Escort-Services etc. gegenüber. Besorgniserregend ist in den letzten Jahren nach Beobachtungen aus Fachkreisen das vermehrte Auftreten neuer und problematischer Erscheinungsformen und Auswüchse, denen mit den bestehenden rechtlichen Instrumentarien kaum adäquat begegnet werden kann.

Die fehlenden gesetzlichen Maßstäbe für Prostitutionsstätten und andere Erscheinungsformen des Prostitutionsgewerbes sowie das bestehende Defizit an behördlichen Aufsichtsinstrumenten begünstigen insgesamt die Erhaltung intransparenter und kriminogener Strukturen, sie erschweren die Bekämpfung von Menschenhandel und behindern die Implementierung gesundheits-, arbeitsschutz- und sicherheitsbezogener Mindestanforderungen.

Mit dem **Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**, das der Deutsche Bundestag am 21.10.2016 beschlossen hat und am 1. Juli 2017 in Kraft tritt, werden erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen. Ziel dieses Gesetzes ist es, verbindliche Mindestvorgaben zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der in diesem Gewerbe Tätigen zu schaffen sowie die Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen Prostituierte, Ausbeutung und Zuhälterei zu bekämpfen. Kernelemente des Gesetzes sind zum einen eine Anmeldepflicht für Prostituierte (s. Ziff. I.) und die Einführung einer Erlaubnispflicht für alle Prostitutionsgewerbe (s. Ziff. II.) . Insbesondere die im Gesetz vorgesehenen Pflichtberatungen war allerdings in der Fachöffentlichkeit sehr umstritten: V.a. seitens des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wurde vor dem Hintergrund der jahrelangen Erfahrungen mit dem freiwilligen Beratungs- und Untersuchungsangebot der Gesundheitsämter nach § 19 IfSG große Bedenken dahingehend geäußert, dass weder eine Anmeldepflicht noch eine Pflichtberatung geeignete Instrumente seien, um Männer und Frauen in der Prostitution vor gesundheitlichen Risiken, Gewalt und sexueller Ausbeutung zu schützen.

Die Regelungen des ProstSchG müssen jedoch landesrechtlich umgesetzt werden. Innerhalb der bayerischen Staatsregierung blieb bis Anfang des Jahres 2017 ungeklärt, welches Ministerium für die landesrechtliche Umsetzung federführend tätig werden soll. Die Ressortzuständigkeit wurde letztendlich dem StMAS zugewiesen. Das StMAS hat daraufhin drei Arbeitsgruppen zum Anmeldeverfahren/Gesundheitsberatung, gewerbliche Verfahren und Konnexität unter Beteiligung des Bayerischen Städtetages und der großen Städte gebildet, um Vollzugshinweise zu erarbeiten, Detailfragen zu klären und einen möglichst einheitlichen Vollzug vorzubereiten. Das StMI (polizeiliche Zusammenarbeit), StMGP (oberste Gesundheitsbehörde) und StFM (Konnexität) waren in diesen Verfahren fachlich eingebunden.

Die Zuständigkeit für die Anmeldung und Beratung von Prostituierten und die gewerblichen Erlaubnisse sollen den Kreisverwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte übertragen werden (wobei hauptsächlich die kreisfreien Städte betroffen sind, weil in Gemeinden unter 30.000 Einwohnern Prostitution verboten ist). Die Zuständigkeit für die Gesundheitsberatung wird den staatlichen und kommunalen (München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt, Memmingen) Gesundheitsämtern übertragen. Ausführungsbestimmungen sowie Vollzugshinweise gibt es noch nicht. Die Ausführungsverordnung soll am 20.06.2017 im Ministerrat entschieden und am 30.06.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden.

Aktuell laufen noch die Konnexitätsverhandlungen. Die großen Städte haben hierzu mit dem Bayerischen Städtetag und dem StMAS Berechnungsgrundlagen zur Kosten-Einnahme-Situation erstellt. Offen ist jedoch, in welcher Höhe das StMF diese anerkennt. In Bezug auf die Gesundheitsberatung vertritt das StMGP die Auffassung, dass diese nicht konnexitätsrelevant sei, da es sich nicht um eine neue Aufgabe handelt, was eine erhebliche Benachteiligung der Städte mit einem eigenen Gesundheitsamt wäre. Weitere strittige Punkte sind insbesondere der Ersatz für die Kosten der Sprachmittlung und die Höhe der gegenzurechnenden Einnahmen durch Erlaubnisgebühren.

Auf städtischer Ebene wurden bereits während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens schon Gespräche zum ProstSchG mit den Fachberatungsstellen (Kassandra, JADWIGA), der Polizei sowie mit Ref. VI im AK Prostitution (Bestandteil des Sicherheitspakts) geführt, um erste Erkenntnisgrundlagen für die Umsetzung der Regelungen zu gewinnen.

I. Anmeldepflicht für Prostituierte

Es wurde ein zweistufiges Verfahren festgelegt: nach einer bestätigten gesundheitlichen Beratung erfolgt die Anmeldung bei der zuständigen Behörde.

Das Gesetz sieht verpflichtend eine persönliche Anmeldung sowie ein Informations- und Beratungsgespräch im Rahmen der Anmeldung durch die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, vor. Die Anmeldung ist zeitlich befristet (bei Prostituierten die das 21. Lebensjahr vollendet haben alle 2 Jahre, bei Prostituierten zwischen dem vollendeten 18. und 21. Lebensjahr jährlich) und muss somit, wenn die Tätigkeit weiterhin ausgeübt werden soll, entsprechend verlängert werden. Bei der erstmaligen Anmeldung ist nachzuweisen, dass zuvor eine gesundheitliche Beratung nach § 10 in Anspruch genommen worden ist, die nicht länger als drei Monate zurückliegen darf. Eine gesundheitliche Beratung nach § 10 ist während der angemeldeten Tätigkeit für Prostituierte ab 21 Jahren mindestens einmal jährlich und für Prostituierte bis 21 Jahren halbjährlich in Anspruch zu nehmen, solange die Prostitution ausgeübt wird. Für eine Folgeanmeldung ist somit der zweimalige Nachweis der Teilnahme an der gesundheitlichen Beratung notwendig. Eine Sonderregelung gilt für Personen über 21 Jahren, die sich erstmalig bis zum 31. Dezember 2017 angemeldet haben; die Anmeldebescheinigung gilt nämlich dann für drei Jahre.

1. Gesundheitliche Beratung

Für Personen, die als Prostituierte oder als Prostituirter tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, ist im §10 ProstSchG die Pflicht zu einer gesundheitlichen Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde festgelegt. In Nürnberg wird die

gesundheitliche Beratung durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die ministerielle Zuständigkeit liegt beim StMGP, das derzeit ein Konzept für die Beratung erarbeitet und beabsichtigt den Vollzug durch eine Verwaltungsvorschrift (GMS) zu § 10 ProstSchG zu regeln.

Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen.

Außerdem soll die Beratung Prostituierten, die sich in einer Not- oder Zwangslage befinden, die Gelegenheit geben, dies ohne unmittelbare äußere Einflüsse gegenüber einer Vertrauensperson zu offenbaren. Damit eine Beratung im Sinne eines kommunikativen Austauschs stattfinden kann, ist es erforderlich, dass die Beratung in einer Sprache erfolgt, die die beratene Person versteht. Die Ausstellung der Bescheinigung über die durchgeführte Gesundheitsberatung ist Voraussetzung für die Anmeldung nach § 3 ProstSchG und deshalb gebührenpflichtig (35 €).

Um den besonderen vertraulichen Rahmen der gesundheitlichen Beratung zu gewährleisten, sollten die Aufgaben der gesundheitlichen Beratung und der Beratung im Rahmen der Anmeldung gemäß § 7 Absatz 1 möglichst in getrennter fachlicher Zuständigkeit wahrgenommen werden.

2. Abgrenzung zu § 19 IfSG

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat im Jahr 2001 das Bundesseuchengesetz und das Geschlechtskrankengesetz abgelöst. Damit sind die bis dahin in Bayern durchgeführten Pflichtuntersuchungen von Prostituierten weggefallen. Mit § 19 IfSG wurde explizit ein anonymes, freiwilliges und niedrighwelliges Angebot geschaffen. Die Aufgaben der Fachstelle sexuelle Gesundheit (FSG) gemäß §19 Abs. 1 IfSG richten sich an Personen, deren Lebensumstände eine erhöhte Ansteckungsgefahr für sexuelle übertragbare Infektionen für sich oder andere mit sich bringen. Die Fachstelle sexuelle Gesundheit am Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg ist **keine** Prostituiertenberatungsstelle. Die Klienten, die die Fachstelle zu Beratung und Untersuchung frequentieren, sind Menschen, die aufgrund eines oder mehrerer sexueller Erlebnisse befürchten, sich mit einer sexuell-übertragbaren Infektion angesteckt zu haben. Prostituierte sind damit nur ein Teil des Klientels, allerdings nicht der überwiegende Teil. Diese Frauen kommen, um sich untersuchen, ggf. auch behandeln zu lassen oder weil sie ein Pillenrezept brauchen. In den zurückliegenden Jahren ist es Gh gelungen, insbesondere durch Streetwork und Untersuchungen vor Ort in den Prostitutionsbetrieben, ein Vertrauensverhältnis zu den Frauen aufzubauen. Trotz des geschützten Rahmens ist Gh in den vergangenen 15 Jahren nur ein einziges Mal von einer Prostituierten wegen einer Zwangslage ins Vertrauen gezogen worden.

Den Aufgaben der Gesundheitsämter gem. §19 IfSG hat der Gesetzgeber in §24 ProstSchG insoweit Rechnung getragen, indem er die Betreiber verpflichtet, „Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung von gesundheitlichen Beratungen nach § 10 sowie das Aufsuchen von Untersuchungs- und Beratungsangeboten insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren Angeboten gesundheitlicher und sozialer Beratungsangebote ihrer Wahl während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen.“ (§24 Abs. 4 ProstSchG). Die anonyme Untersuchung und Beratung gem. §19 IfSG ist somit, so die Intention des Gesetzgebers, ergänzend zur gesundheitlichen Beratung nach ProstSchG zu sehen. Im Rahmen der gesundheitlichen Pflichtberatung werden die Prostituierten auf dieses Angebot hingewiesen, mit dem Ziel, möglichst eine höhere Nachfrage nach dem freiwilligen und kostenlosen Untersuchungsangebot zu erreichen.

3. Anmeldeverfahren

Bei insgesamt schwankenden Zahlen wird von ca. 1.200 Prostituierten ausgegangen, die im Jahr im Stadtgebiet tätig sind. Ein Drittel davon wird jeweils neu in der Stadt sein. Etwa 15 % dürften der Altersgruppe der Heranwachsenden unter 21 Jahren angehören. Bereits vor dem 01.07.2017 tätigen Prostituierten wird für die erstmalige Anmeldung eine Frist bis zum 31.12.2017 eingeräumt werden. Dagegen müssen sich Neueinsteiger bereits vor Aufnahme der Tätigkeit anmelden. Die Anmeldepflicht besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbstständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

Bei der Anmeldung ist in einem vertraulichen Rahmen ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen. Dieses umfasst nach § 7 Abs. 2 ProstSchG mindestens

- Grundinformationen über zur Ausübung der Prostitution relevante Vorschriften (z.B. ProstSchG, Sperrbezirksverordnung)
- Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung
- Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten, einschließlich Beratungsangeboten zur Schwangerschaft
- Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen
- Information zur Steuerpflicht

Bei weiterem Beratungsbedarf in gesundheitlichen bzw. sozialen Fragen sollen Kontakte mit entsprechenden Beratungsstellen vermittelt werden. Ergeben sich im Gesprächsverlauf tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass sich die anmeldende Person in einer Zwangslage oder in einer Abhängigkeit befindet, besteht die behördliche Pflicht zur Veranlassung von Schutzmaßnahmen. Die erforderliche und kostenpflichtige (35.-- EUR) Anmeldebescheinigung darf u.a. in diesen Fällen eben so wenig ausgestellt werden, wie bei einer Schwangeren, die in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht (vgl. § 5 Abs. 2 ProstSchG). Für den Anmeldeprozess wird vom Sozialministerium ein Zeitbedarf von 60 min. angesetzt. Leider sind Informationsveranstaltungen für die Anmeldebehörden erst dann vorgesehen, wenn der Ministerrat am 20.06.2017 die momentan nur im Entwurf vorliegende Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften beschlossen hat. Vorgesehen ist, die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des Prostitutionsschutzgesetzes zuständig zu erklären. Für die gesundheitliche Beratung hat bereits das Gesetz selbst die Gesundheitsämter in die Pflicht genommen. Weiterhin werden auch noch Vollzugshinweise erfolgen.

Auf Grund der noch zahlreichen Unbekannten (so ist auch eine bundeseinheitliche Prostitutions-Anmeldeverordnung noch nicht in Kraft), ist bisher noch keine Vernetzung über das bisherige Maß hinaus erfolgt. Jedoch wird schon allein wegen der Aufgabenstellung (s.o. Inhalte des Anmeldeberatungsgesprächs) zukünftig ein womöglich intensiverer Kontakt mit den Beratungsstellen und weiteren Behörden gepflegt werden. Eine Teilnahme an Informations- und Beratungsgesprächen kann aber nur mit Zustimmung der anmeldepflichtigen Person und nur durch eine nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte oder eine gesundheitliche Beratungsstelle erfolgen.

II. Erlaubnisverfahren für Prostitutionsgewerbe

Prostitutionsgewerbe sind das Betreiben einer Prostitutionsstätte, das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges, die Organisation und das Durchführen von Prostitutionsveranstaltungen und der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung. Gewerberechtlich wird hierfür bislang nur eine Gewerbeanzeige benötigt. Eine Gewerbe- bzw. Gaststättenerlaubnis ist nur erforderlich, wenn neben dem Angebot der sexuellen Dienstleistung auch eine Zurschaustellung von Personen dargeboten (z.B. Stripteasedarbietungen) oder alkoholische Getränke abgegeben werden. Eine regelmäßige Überwachung oder Kontrolle der Betriebe unter gewerberechtlichen Gesichtspunkten fand deshalb bislang nicht statt. Das ProstSchG führt nunmehr eine spezielle gewerberechtliche Erlaubnispflicht für Betreiber von Prostitutionsgewerben ein. Auch Wohnungen, in denen sexuelle Dienstleistungen erbracht werden, ausgenommen der/die Wohnungseigentümer/in erbringt dort die Dienstleistung ausschließlich selber, sind erlaubnispflichtige Prostitutionsstätten. Das Erlaubnisverfahren nach dem ProstSchG berührt Erlaubnispflichten nach anderen Vorschriften, insb. dem Baurecht, nicht. Die Zuständigkeit für das Erlaubnisverfahren wird in Nürnberg bei OA angesiedelt.

Die Übergangsvorschriften sehen in Bezug auf zum 01.07.2017 bestehende Betriebe vor, dass diese bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Erlaubniserteilung nach ProstSchG stellen müssen. Bis zur Entscheidung über einen fristgerecht eingereichten Antrag gilt die Fortführung des Gewerbes als erlaubt (§ 37 Abs. 4 ProstSchG).

Voraussetzung für die Erlaubnis ist nach allgemein gewerberechtlichen Grundsätzen die Zuverlässigkeit des Betreibers bzw. seines Stellvertreters.

Weiterhin ist die Vorlage eines Betriebskonzepts erforderlich, anhand dessen die Behörde überprüft, ob der Betrieb nach seiner Struktur und seinen Rahmenbedingungen den Maßgaben des § 16 ProstSchG entspricht, d.h. insbesondere Vorkehrungen zum Schutz der im Betrieb tätigen Prostituierten (z.B. Sicherheitsmaßnahmen, Hygienekonzept) einbezieht. Die Erlaubnis nach ProstSchG kann zudem nur erteilt werden, wenn bestimmten räumliche Rahmenbedingungen i.S.v. Mindestanforderungen eingehalten werden (z.B. Notrufsystem, Sanitäreinrichtungen, Trennung von Wohn- und Schlafräum), wobei hiervon im Fall von Wohnungsprostitution im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden können (vgl. § 18 Abs. 3 ProstSchG).

Da bislang keinerlei Ausführungsbestimmungen vorliegen, sind derzeit zahlreiche Vollzugsfragen noch ungeklärt. Beispielsweise ist offen, welche Anforderungen an Hygienekonzepte zu stellen sind, wann eine Ausbeutung von Prostituierten (insb. Mietwucher) vorliegt oder an welchen Kriterien die Entscheidung über Ausnahmen zu den o.g. räumlichen Anforderungen im Bereich der Wohnungsprostitution zu orientieren ist. Zudem ist unklar, in welchem Umfang Pflichtkontrollen in den Prostitutionsstätten erfolgen sollen.

Im Rahmen der vorbereitenden Gespräche haben sich OA und Polizei auf eine enge Zusammenarbeit verständigt, insbesondere in Bezug auf die Prüfung der Zuverlässigkeit und die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen.

III. Umsetzung in Nürnberg: „Nürnberger Modell“

Die Gesundheitsberatung und die Anmeldung mit Informations- und Beratungsgespräch werden bei Gh durchgeführt, die Prostitutionsgewerbeverfahren bei OA. Ziel war dabei, die Hürden und Modalitäten für das Anmeldeverfahren so gering wie möglich zu halten, den Prostituierten nur einen Behördengang abzuverlangen, die Vertraulichkeit zu wahren und Prostituierte und Prostitutionsgewerbetreibende zu trennen.

Die gesundheitliche Beratung wird im Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg durchgeführt, aber räumlich getrennt von der FSG (Fachstelle sexuelle Gesundheit) in einem anderen Stockwerk. In den zurückliegenden Wochen gab es bereits zahlreiche Anfragen von BetreiberInnen und Prostituierten, die bereits jetzt wissen möchten, wie sie den Anmeldevorgang gesetzeskonform durchführen können.

Gerade bei einer gemeinsamen organisatorischen Aufgabenverankerung in der Dienststelle Gh ist es notwendig, die gesundheitliche Beratung und die Anmeldung nicht im gleichen Gebäude durchzuführen, um die gesetzlich gebotene fachliche Trennung gegenüber den Betroffenen glaubhaft machen zu können. Um dies zu gewährleisten, wird derzeit für die Anmeldung die Möglichkeit von Räumlichkeiten im Bauhof sondiert. Durch die Ausgliederung der Anmeldestelle in den Bauhof, die in getrennter fachlicher Zuständigkeit, nämlich der Kreisverwaltungsbehörde (federführend ist hier StMAS), geführt wird, soll somit vermieden werden, rechtliche Sanktionsmöglichkeiten direkt mit dem Gesundheitsamt in Verbindung zu bringen.

Es ist geplant, die Betreiber über die Anlaufstellen in Nürnberg direkt zu informieren und die Homepage des Gesundheitsamtes entsprechend zu ergänzen, sobald Räumlichkeiten und Öffnungszeiten bekannt sind.

IV. Aufwandsschätzung

Wie auf Seite 1 dargestellt ist noch offen, in welcher Höhe der Freistaat Bayern den zuständigen Kommunen die Kosten für die neuen Aufgaben erstattet. Um trotz der offenen Konnexitätsfrage einen Gesetzesvollzug bis zum 01.07.2017 sicherstellen zu können, sind sofortige Stellenschaffungen bei Gh und OA notwendig. Die Aufwandschätzungen liegen in einem Rahmen, der auch in München und Augsburg errechnet wurde und den das StMAS in seine Kosten-Einnahme-Schätzungen übernommen hat.

Die Berechnungen der benötigten Stellenkapazitäten ist sehr schwierig, da nicht angegeben werden kann, wie viele der Prostituierten sich tatsächlich in Nürnberg anmelden werden, wie viele hier die gesundheitliche Beratung in Anspruch nehmen und welcher Zeitbedarf notwendig ist. Geht man von der Zahl von 1.200 Prostituierten in Nürnberg aus, dann gibt es Schätzungen für die gesundheitliche Beratung von 1 bis 1,5 VZ Sozpäd. oder eine vergleichbare Qualifikation, 0,5 VZ für eine Verwaltungskraft und wöchentlich mindestens 5 zusätzlichen Arztstunden.

Für das Anmeldeverfahren wird von einem Personalbedarf von 1,0 VK Verwaltungskraft (E 6) und 1,0 Sachbearbeiterin (E9a) ausgegangen.

Für Beratung und Anmeldung wurde seitens OrgA für die unterjährige, neue Aufgabenstellung eine zusätzliche überplanmäßige Personalkapazität im Umfang von 1,0 VK Verwaltungskraft (E 5), 1,0 VK Sachbearbeitung (E 9a), 1,0 VK Sozialpädagogin/e (E S12), sowie 0,13 VK Ärztin/Arzt (E 15) bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 begutachtet. Um die notwendige gebäudliche Trennung von Anmeldung (einschließlich Beratung) und gesundheitlicher Beratung zu gewährleisten, ist aus Sicht von Gh eine zusätzliche Verwaltungskapazität (E 6) in Höhe von 0,5 VK erforderlich; ein entsprechender Antrag wurde seitens Ref.III in das Stellenschaffungsverfahren zum Haushalt 2018 eingebracht und für 2017 als überplanmäßige Begutachtung beantragt.

Die Kosten für Sprachmittler in Höhe von 35€/ Stunde würden, der Schätzung von Gh zu Folge, bei einem größeren Teil der Prostituierten zusätzlich zu finanzieren sein. Sollte die Dienstleistung gesundheitliche Beratung für einen größeren Einzugsbereich zu erbringen sein, sind die personellen Kapazitäten entsprechend höher anzusetzen. Hinzu kommen Sachkosten für Räume und Materialien, Aus- und Fortbildung etc., in Abhängigkeit von der personellen und fachlichen Ausstattung.

Im Bereich des Erlaubnisverfahrens und der Überwachung der Prostitutionsstätten wird bei OA von einem Stellenbedarf von 2,0 VK (EGr 9c/ A 10) ausgegangen.